

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.



Unterstützt von Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.



5.9.2012

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V
c/o Dr. Nils M. Franke/Herloßsohnstr. 17/04155 Leipzig

An
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Herr Minister Frank Kupfer
(Abteilung 5)
Postfach 10 05 10
01076 Dresden

Sehr geehrter Herr Minister Kupfer,

anbei übersenden wir Ihnen fristgemäß unsere Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Wir vertreten als ein in Sachsen anerkannter Naturschutzverband die Interessen der amtlichen NaturschützerInnen.

Vollumfänglich wird diese Stellungnahme von dem Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V./Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig unterstützt.

Wir sehen den derzeitigen Entwurf als in den meisten Bereichen nicht geeignet an, das Niveau des Naturschutzes in Sachsen zu erhöhen. Vielmehr – würde er in dieser Form in Kraft treten – höhlt er dessen Interessen aus.

Sachsen würde sich auf diese Weise die Chance nehmen, eine nachhaltige Entwicklung in den Schlüsselbereichen der Zukunft Natur- und Landschaftsschutz anzustreben.

Wir gehen davon aus, dass unsere Stellungnahme als anerkannte Naturschutzverbände deutlichen Einfluss auf den Gesetzentwurf haben wird und sind gerne zu Diskussionen bereit. Wir sind aber auch bereit, im negativen Fall unsere Kritik langanhaltend auf landesweiter, nationaler und internationaler Ebene öffentlich zu vertreten.

Mit besten Grüßen, Dr. Nils M. Franke/BBN

A handwritten signature in black ink that reads "Nils Franke". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Stellungnahme des Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. – Regionalgruppe Sachsen - zum derzeitigen Entwurf des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vorgelegt vom Staatministerium für Umwelt und Landwirtschaft

**Zu §1 Abs. 2 Gesetzesentwurf: Verwirklichung der Ziele
(zu § 2 BNatSchG)**

Regelung Gesetzesentwurf:

Über § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinaus berücksichtigen die Landkreise, Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsfürsorge und arbeiten mit den Naturschutzbehörden wirksam zusammen. Insbesondere sollen die Gebietskörperschaften die Ziele des Biotopverbundes im Rahmen ihrer Flächennutzungspolitik unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Errichtung des Biotopverbundes im Sinne von § 21 BNatSchG ergreifen.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§2 Abs. 2 Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Stellungnahme BBN: Die Ausdehnung des Paragraphen 2 Abs. 2 auf Landkreise, Gemeinden und anderen Personen durch das neue sächsische Naturschutzgesetz ist zu begrüßen. Der Gegenstand in Bezug auf die Unterstützung des Biotopverbundes ist dagegen fraglich, da dieser in Sachsen faktisch nicht existiert. Es ist in Zukunft vorrangig zu sichern, dass Landkreise, Gemeinden und anderen Personen Maßnahmen zur Errichtung des Biotopverbundes im Sinne von § 21 BNatSchG ergreifen. Ein weiteres Vollzugsdefizit in dieser Hinsicht ist nicht hinzunehmen.

Zu §3 Gesetzesentwurf: Vertragsnaturschutz (zu § 3 Abs. 3 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

Abweichend von § 3 Abs. 3 BNatSchG hat die Naturschutzbehörde bei der Durchführung der Maßnahmen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob der Schutzzweck in gleicher Weise auch durch vertragliche Vereinbarungen oder die Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung oder zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsprogramm) erreicht werden kann. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind vertragliche Vereinbarungen und Bewirtschaftungsprogramme Verwaltungsakten dann vorzuziehen, wenn sie bei angemessenem Aufwand dem Schutzzweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahme führen.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Stellungnahme BBN:

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, warum von § 3 Abs. 3 BNatSchG B abgewichen werden muss und wie der Regelungsgehalt des § 3 gewährleistet werden soll? In der Vergangenheit hat sich deutlich gezeigt, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehene Herangehensweise nicht gut funktioniert. Insgesamt ist der Vertragsnaturschutz in jedem Fall als ein nachrangiges Instrument im Naturschutz einzusetzen, da er Haushaltsmittel bindet und als Subventionspolitik zu begreifen ist. Damit droht auch ein Verstoß gegen EU-Recht. Besonders angesichts der sächsischen Sparpolitik ist nicht zu erwarten, dass das Instrument für die Ziele des Naturschutzes wirksam eingesetzt wird. Im aktuell vorliegenden Entwurf des Haushaltplanes 2013/ 2014 (Gesamtplan, Funktionenübersicht 2013/ 2014, Seite 124¹) ist deutlich erkennbar, dass in den Jahren 2013/ 2014 durch die Staatsregierung im Bereich „Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes“ gegenüber dem Ist-Ausgabevolumen 2011 ein deutlich verringertes Ausgabevolumen für diese Zwecke vorgesehen ist. Da Gesetzesnovelle vor Haushaltsvorbehalten strotzt, muss insgesamt präzisiert werden, wo Haushaltsvorbehalte durch ordnungsrechtliche Maßnahmen ersetzt werden müssen. Dies ist vom sächsischen Gesetzgeber für jede betroffene Stelle mit Haushaltsvorbehalt zu prüfen und bei der Absage ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu begründen.

¹ Online unter: http://finanzen.sachsen.de/download/Finanzen/2013_2014_GP.pdf ; Abruf: 2012-09-04

Zu §4 Gesetzesentwurf: Begriffsbestimmungen (zu § 7 BNatSchG) in Verbindung zu §5 Gesetzesentwurf: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (zu § 5 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4 BNatSchG)

Zu §5 Abs. 1 Gesetzesentwurf

Regelung Gesetzesentwurf:

1) Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Umbruch von Dauergrünland zu unterlassen.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

zu § 5 Abs. 2 Nr. 5: auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;

Stellungnahme BBN:

Es sollte ein Renaturierungsgebot für bereits umgebrochene erosionsgefährdeten Hänge, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten in das Gesetz aufgenommen werden, um die Biodiversität, Menschen und Sachgüter zu schützen.

Zu §5 Abs. 2 Gesetzesentwurf – Konkretisierung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft

Regelung Gesetzesentwurf:

§5 (2) Abweichend von § 5 Abs. 3 und 4 BNatSchG wird die gute fachliche Praxis in der Forst und Fischereiwirtschaft durch die Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), und des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186), geregelt.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz: § 5 Abs. 3 und 4 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(3) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier-

und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

Stellungnahme BBN:

Ausgehend von der Detailliertheit der Regelungen zur BioSt-NachV² könnte ein vergleichbar konkretes Konstrukt auch hier aufgelegt werden. Ansätze dazu finden sich bereits im GE der Staatsreg. (§ 5 GE)

Aufgenommen sollten folgende Regelungen:

- a. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter strenger Beachtung des Schadschwellenprinzips; formuliert bspw. in Ziffer 3 des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)³, keine prophylaktischen PSM-Behandlungen mehr, Einsatz von PSM zur Sikkation deutlich minimieren (Glyphosat).
- b. Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln auf eine Zeit, in der Bienen und andere bestäubende Insekten nicht oder kaum auf dem Feld angetroffen werden.
- c. verbindliche Regelungen zum Erosionsschutz,⁴
- d. Generell bei Tierhaltungsanlagen: Fläche/ Tier – Verhältnis: 2 GV/ ha, hier sind gewerbliche Anlagen den landwirtschaftlichen gleichzustellen,
- e. Fruchtfolgevorgaben – ggf. im Zusammenhang mit einer Eiweißstrategie (bspw. mind. 15% Eiweißpflanzen-/ Gemengeanbau) kombinieren.⁵

² Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung - BioSt-NachV). Online unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/biost-nachv/BJNR217400009.html> Abruf: 2012-08-15

³ „Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung muss der berufliche Verwender entscheiden, ob und wann er Pflanzenschutzmaßnahmen anwenden will. Solide und wissenschaftlich begründete Schwellenwerte sind wesentliche Komponenten der Entscheidungsfindung. Bei der Entscheidung über eine Behandlung gegen Schadorganismen sind, wenn möglich die für die betroffene Region, die spezifischen Gebiete, die Kulturpflanzen und die besonderen klimatischen Bedingungen festgelegten Schwellenwerte zu berücksichtigen.“ – Verweis aus § 3 PflSchG – hier allerdings bislang als Grundsatz zu schwammig.

⁴ Hintergründe zur Gefahrenabwehr nach BBodSchG: vgl. SMUL (2010): Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. K. Kagelmann „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser nach den Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)“ Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=3922&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2; Abruf: 2012-08-15. Dies zeigt deutlich, dass die Praxis im Vollzug bei Bodenerosion deutlich voneinander abweicht – hier besteht Handlungsbedarf.

⁵ aktuelle Entwicklungen: DBV, BDP und UFOP (2012): Heimische Eiweißpflanzen fördern Gemeinsames Positionspapier von DBV, BDP und UFOP. Online unter: http://www.bauernverband.de/mediaarchiv/grab_pic_chris.php?id=541196; Und April 2012 - Agrarministerkonferenz, TOP 9. Online unter: https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/Ergebnisniederschrift_AMK_27-04-2012.pdf; Abruf: 2012-08-15

Zu §6 Gesetzesentwurf: Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne - Stärkung des Elementes der Landschaftsplanung (zu § 10 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

(1) Die Grundlagen und die Inhalte (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG) der Landschaftsplanung sind für das Gebiet des Freistaates Sachsen und für das Gebiet jeder Planungsregion nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, als Fachbeitrag zusammenhängend darzustellen. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ist aus dem Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm zu entwickeln.

(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung nach Absatz 1 werden nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Raumordnungspläne nach § 2 SächsLPIG aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Im Übrigen werden sie den Raumordnungsplänen als Anlage beigefügt.

(3) Die den Raumordnungsplänen nach Absatz 2 Satz 2 beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung sind in Verwaltungsverfahren sowie in den Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Kann den Inhalten der Landschaftsplanung nach Satz 1 nicht Rechnung getragen werden, ist dies zu begründen.

(4) Der Landesentwicklungsplan gemäß § 3 SächsLPIG übernimmt zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Regionalpläne gemäß § 4 SächsLPIG übernehmen zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

(1) Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Landschaftsprogramme können aufgestellt werden. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.

(3) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.

(4) Die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen richten sich nach Landesrecht.

Stellungnahme BBN:

In Sachsen fehlen in einem erheblichen Teil der Kommunen Landschaftspläne, ein Großteil ist veraltet und es werden kaum noch Landschaftspläne erarbeitet. Es ist deshalb ein Desiderat die Verbindlichkeit der Landschaftsrahmenpläne im vorliegenden Entwurf zur Novellierung des sächsischen Naturschutzgesetzes deutlich zu erhöhen. Die reine Abstimmung der Pläne mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, „soweit sie geeignet und erforderlich sind“, und die Anforderung einer Begründung bei der Abweichung, zeigen einmal mehr, dass die Landesregierung keinen Wert auf eine wirksame Landschaftsplanung legt. Das wird auch in §7 deutlich. Der BBN fordert die Verpflichtung des sächsischen Gesetzgebers zur flächendeckenden und dreistufigen Landschaftsplanung. Abweichend von § 11 Abs. 2 BNatSchG sollte geregelt werden, dass Landschaftspläne (stets) aufzustellen sind, d. h. nicht nur bei Erforderlichkeit.

Zu §7 Gesetzesentwurf: Landschaftspläne und Grünordnungspläne (zu § 11 Abs. 3 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

Über § 11 Abs. 3 BNatSchG hinaus sind, soweit geeignet, die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Abs. 3 BNatSchG als Darstellung in den Flächennutzungsplan oder als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 11 Abs. 2 und 3 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

(2) Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Grünordnungspläne können aufgestellt werden.

(3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Stellungnahme BBN: Abweichend von § 11 Abs. 2 BNatSchG sollte, wie oben unter §6 begründet, geregelt werden, dass Landschaftspläne (stets) aufzustellen sind, d. h. nicht nur bei Erforderlichkeit.

Zu §9 Gesetzesentwurf: Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

§ 9 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)

(1) Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere:

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne der baurechtlichen Vorschriften im Außenbereich...,
3. selbständige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt im Außenbereich, wenn die betroffene Grundfläche größer als 300 m² ist und die Höhe oder die Tiefe mehr als 2 m beträgt,
4. im Außenbereich die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrs- und Betriebswegen, Flugplätzen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen, Friedhöfen, oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich deren Masten und Unterstützungen (Stromleitungen nur, soweit sie für Spannungen von 20 kV oder mehr ausgelegt sind), Wasserkraftanlagen,
5. der Ausbau und die wesentliche Änderung von oberirdischen Gewässern einschließlich Verrohrungen sowie nachteilige Veränderung der Ufervegetation,
6. die Umwandlung von Wald,
7. der Umbruch von Dauergrünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserspiegel, auf Moorstandorten oder auf einer Grundfläche von mehr als 5 000 m²,
8. die Beseitigung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute

fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war:

1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,

2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

Stellungnahme BBN:

§ 9 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs sollte weiter gestrafft werden und Nr. 7 sich an § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG anlehnen. Positiv- und Negativlisten sollen als sogenannte gesetzliche Vorabvermutung der Vereinfachung, der Erleichterung des Verwaltungshandelns beim Vollzug des Gesetzes dienen. Es sollten in den Listen nur wesentliche und nicht selten im Vollzug vorkommende Tatbestände aufgeführt und diese dann auch kurz und präzise benannt werden. Dem werden Abs. 1 und 2 jedoch nur bedingt gerecht. Wenn z. B. gemäß Abs. 1 Nr. 2 die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne baurechtlicher Vorschriften (Definition s.u.) im Außenbereich einen Eingriff darstellt, dann ist die Aufführung weiterer baulicher Anlagen in den folgenden Nummern (wie z. B. Nr. 3 und 4) entbehrlich. Die Sächsische Bauordnung definiert in § 2 Absatz 1 den Begriff bauliche Anlagen wie folgt: Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen;
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze;
3. Sport- und Spielflächen;
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze;
5. Freizeit- und Vergnügungsparks;
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge;
7. Gerüste

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 sollte vollumfänglich mit § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG (auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen) übereinstimmen, d.h. die sächsische Sonderregelung, dass ein Umbruch von Dauergrünland erst auf einer Grundfläche von mehr als 5000 m² als

Eingriffstatbestand zu werten ist, entfallen, da regelmäßig auch Flächen unterhalb 5000 m² einen Eingriff darstellten.

Zu §9 Abs. 2 Gesetzesentwurf

Regelung Gesetzesentwurf:

(2) Über § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG hinaus gelten Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie an Gewässern, Energieleitungstrassen des Übertragungs- und Verteilungsnetzes und an Straßen in der Regel nicht als Eingriff.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,

2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

Stellungnahme BBN:

9 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, da die hier getroffene Ausnahme, dass Unterhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen, Gewässern, Energieleitungstrassen und Straßen in der Regel nicht als Eingriff anzusehen sind, stellt eine gegenüber dem SächsNatSchG alter Fassung weitere Aufweichung der Eingriffsregelung dar. Nachdem 2007 zunächst Unterhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen vom Geltungsbereich der Eingriffsregelung ausgenommen wurden, sind in der aktuellen Novelle darüber hinaus nunmehr

Energieleitungstrassen und Straßen als weitere Fallgruppen hinzugefügt worden. Es ist festzustellen, dass hiermit eine sukzessive Absenkung des Schutzniveaus bewirkt wird.

Der Einschätzung, dass Unterhaltungsmaßnahmen in der Regel keine Eingriffe darstellen, kann auch in der Sache nicht zugestimmt werden. So wirft z. B. die Unterhaltung von Gewässern in der Praxis erhebliche Probleme auf, da diese Lebensraum geschützter Pflanzen und Tiere sind, die durch die Unterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Naturverträgliche Unterhaltungsmaßnahmen sind bisher in vielen Bereichen noch nicht flächendeckend umgesetzt. Sog. nachholende Unterhaltungsmaßnahmen d. h. die Wiederaufnahme von früheren Unterhaltungsmaßnahmen, die für längere Zeit unterbrochen waren, werden sogar häufig einen Eingriff darstellen. § 9 Abs. 2 nimmt insofern aber keinerlei Differenzierung vor, sondern schließt jedwede Unterhaltungsmaßnahmen ein.

Abgesehen davon, erscheint § 9 Abs. 2 SächsWG aber auch überflüssig: Wenn, wie in der Gesetzesbegründung argumentiert wird, die genannten Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig keinen Eingriff darstellten, wäre der § 9 Abs. 2 im Sinne einer Straffung des Gesetzes entbehrlich (da sie nicht vom Geltungsbereich der Eingriffsregelung betroffen wären). Wenn sie aber einen Eingriff darstellen, ist (aufgrund der damit einhergehenden Abweichung vom abweichungsfesten Grundsatz des § 13 BNatSchG) eine Streichung bzw. Modifizierung des § 9 Abs. 2 aus rechtlicher naturschutzfachlicher Sicht geboten.

Zu §10 Gesetzesentwurf: Zulässigkeit und Kompensation von Eingriffen. Eingriffen – Neuregelung und Einführung eines Bodenfonds (zu § 15 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

Zulässigkeit und Kompensation von Eingriffen (zu § 15 BNatSchG)

(1) Über § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hinaus sind Suchraum für Ersatzmaßnahmen auch die Planungsregionen im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten, in denen der Eingriff stattfindet.

(2) Bei Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durch einen Dritten muss dieser der Anrechnung der Maßnahme auf den Eingriff zugestimmt haben. Der Anspruch auf Anrechnung ist übertragbar. Ein Dritter kann die Verpflichtung des Verursachers eines Eingriffes zur Leistung von Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt dahingehend übernehmen, dass allein er nach erfolgter Zulassungsentscheidung die Durchführung, Sicherung und Unterhaltung der Kompensation gewährleistet. Voraussetzung ist, dass der Dritte nach § 7 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO) vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 498), in der jeweils geltenden Fassung, von der obersten Naturschutzbehörde beauftragt ist. Die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf den Dritten hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist in die jeweilige Zulassungsentscheidung aufzunehmen. Die Regelungen dieses Absatzes finden auch Anwendung auf Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 5 und § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG.

(3) Der Freistaat, eine Gemeinde oder ein Landkreis als Träger eines Vorhabens, das mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und für das eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist, hat nachzuweisen, dass Ökokontomaßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von den nach § 7 Abs. 2 SächsÖKoVO Beauftragten durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet und wirtschaftlich angemessen sind, für den erforderlichen Ausgleich oder Ersatz nicht verfügbar sind, soweit dies im Rahmen der für den Vorhabensträger geltenden Vorschriften möglich ist.

(4) Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 BNatSchG ist die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen. Sie ist an den Naturschutzfonds (§ 46) zu leisten.

Das Nähere zur Bemessung und Verwendung der Ersatzzahlung sowie zum Verfahren ihrer Erhebung bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung. In diese Verordnung sind auch allgemeine Regeln über Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzunehmen.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.
Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Stellungnahme BBN:

Zu § 10 Abs. 1:

Die Planungsregion als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen ist fachlich vollkommen ungeeignet, da komplett unterschiedliche ökologische Raumeinheiten nach politischen Grenzen genutzt werden. Hier sollte maximal die Flusseinzugsgebiets-Fläche herangezogen werden.

Vollkommen ungeklärt ist der damit in Verbindung stehende Verwaltungsvollzug. Maßnahme-Abnahme, Überwachung, Zwangsmittel sind durch die UNB außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (Landkreis) nur mit erheblichem Mehraufwand oder gar nicht realisierbar.

Zu §10 Abs. 2: Der Übergang der Verantwortung für die Durchführung, Sicherung und Unterhaltung der Kompensation auf Dritte ist aus naturschutzfachlicher Sicht insofern kritisch zu sehen, als der Eingriffsverursacher unwiderruflich von seiner Kompensationspflicht befreit wird. Dies bedeutet, dass im Falle eines Scheiterns

bzw. mangelhafter Umsetzung der Kompensation lediglich der beauftragte Kompensationsdienstleister eine Gewährleistungspflicht hat und das Risiko trägt. Dies betrifft insbesondere die Sächsische Ökoflächen-Agentur, die bei der Sächsischen Landsiedlung GmbH; dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen des Freistaates Sachsen angesiedelt ist, was wiederum bedeutet, dass im Schadensfall der Sächsische Freistaat das Risiko trägt. Der Übergang der Verantwortung auf Dritte widerspricht dem Verursacherprinzip.

Zu §10 Abs. 4: Grundsätzlich ist die Bemessung der Ausgleichsabgabe nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu befürworten, jedoch sind daneben gemäß § 10 Abs. 4 außerdem der Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Der Begriff „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ muss gestrichen werden. In Satz 1 wird damit auf die "wirtschaftliche Zumutbarkeit" verzichtet, da sie dem Wesen der Eingriffskompensation zuwiderläuft. Hierzu ausführlich: Lütkes, S. In: Lütkes/ Ewer (2011) § 15 Rn. 29 und 76. Zudem ist das Kriterium auch zu unbestimmt.

Zu §10 Abs. 4: § 10 SächsNatSchG Absatz 4 soll nach unserer Sicht wie folgt gefasst werden:

„In Umsetzung des § 15 Absatz 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) [einfügen: Datum und Fundstelle BGBl.] (produktionsintegrierte Eingriffskompensation) sollen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf Flächen des Bodenfonds nach [einfügen: Name des Gesetzes] durchgeführt werden. Mittel aus der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 und 6 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) [einfügen: Datum und Fundstelle BGBl.] sind für den Erwerb der Flächen, auf denen eine Eingriffskompensation stattfindet und für Realkompensationsmaßnahmen selbst sowie vorbereitende Planungsleistungen einzusetzen. Es können mehrere Eingriffe auf einer Fläche und ein Eingriff auf mehreren Flächen kompensiert werden.“

Der bisherige § 10 Absatz 4 wird zu Absatz 5 SächsNatSchG (Gesetzentwurf 2012), die Sätze 1 und 2 werden dabei wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 BNatSchG ist die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung des Vorteils für den Verursacher zu bemessen. Sie ist an den Naturschutzfonds (§ 46) zu leisten, dabei sind [einfügen: Ziffer; Vorschlag: 65] vom Hundert der Ersatzzahlungen für Zwecke der produktionsintegrierten Kompensation (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) [einfügen: Datum und Fundstelle BGBl.]) und den damit verbundenen Flächenerwerb zu verwenden.“
Bei der Ausgestaltung der in § 10 Absatz 4 hier genannten Rechtsverordnung zur Bemessung und Verwendung der Ersatzzahlung sowie zum Verfahren ihrer Erhebung müssen die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden.“

Zu § 11 Abs. 1 Gesetzesentwurf: Ökokonto und Kompensationsflächenkataster (zu den §§ 16 und 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

(1) Abweichend von § 16 Abs. 1 BNatSchG steht es im Ermessen der Naturschutzbehörde, Maßnahmen, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG erfüllen ganz oder teilweise als Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen (Ökokonto). Sie sind anzuerkennen, wenn die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme vor ihrem Beginn zugestimmt hat, die günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Zulassung des Eingriffs von der Naturschutzbehörde festgestellt werden und die Fläche für die Kompensationsmaßnahme dauerhaft gesichert ist. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt. Soweit die Kompensationsmaßnahme aus öffentlichen Fördermitteln finanziert wird, kann die Anerkennung in dem Maße des Eigenanteils erfolgen.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit:

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.

(2) Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.

Stellungnahme BBN:

Geförderte Projekte können keine Kompensationsmaßnahmen sein. Hier werden die Nutzen privatisiert und die Kosten für die Allgemeinheit sozialisiert. Falls doch, muss der Anrechnungsschlüssel in einer Verordnung präzise festgelegt werden und bei der Ausgestaltung dieser Verordnung die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden.

Zu § 12 Abs. 1 Gesetzesentwurf: Allgemeines Verfahren bei Eingriffen (zu § 17 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

(1) Entscheidungen in mit dem Hochwasserschutz zusammenhängenden wasserrechtlichen Verfahren ergehen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

Stellungnahme BBN:

Zu § 12 Abs. 1 Satz 1 Gesetzentwurf

Der BBN fordert, dass das Benehmen im § 12 Abs. 1 durch ein Einvernehmen ersetzt wird. Als Formulierung wird vorgeschlagen: Abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG trifft die zuständige Behörde die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Das Ersetzen des bislang nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG erforderlichen Einvernehmens durch ein Benehmen mit der Naturschutzbehörde muss sehr kritisch gesehen werden, da zu befürchten ist, dass die naturschutzfachliche und vor allem naturschutzrechtliche Qualität in den Verfahren dann nicht mehr wie bisher gewährleistet ist, was u. a. zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit führen könnte.

Da der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit zur Abweichung von der Benehmensregelung des § 17 Abs. 1 BNatSchG eingeräumt hat (s.a. § 8 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege), sollte Sachsen davon auch Gebrauch machen. Anderenfalls wird die Aussage auf Seite 2 der Gesetzesbegründung „Weiterhin soll durch Ergänzungen oder Abweichungen zum Bundesrecht die **landesrechtlichen Standards**, die sich bereits Jahrzehnte in Sachsen **bewährt** haben, **beibehalten** werden.“ ad absurdum geführt.

In § 12 Abs. 6 sollte außerdem das „soll“ durch ein „muss“ ersetzt werden. Die Einhaltung von Fristen muss rechtlich verbindlich sein.

**Zu §14 Abs. 2 Gesetzesentwurf: Naturschutzgebiete
(zu § 23 BNatSchG) und §15 Abs. 2 Biosphärenreservate
(zu § 25 BNatSchG) und §16 Abs. 2: Biosphärenreservate
(zu § 25 BNatSchG)**

Regelung Gesetzesentwurf:

§14 Abs. 2 Für die Verwaltung und Betreuung eines Naturschutzgebietes kann eine Schutzgebietsverwaltung eingerichtet werden. Der Staatsbetrieb Sachsenforst nimmt als Amt für Großschutzgebiete die Aufgaben der Verwaltung für die Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ wahr.

§15 Abs. 2 Für die Verwaltung und Betreuung des Nationalparks ist eine Nationalparkverwaltung einzurichten. Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist als Amt für Großschutzgebiete für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (Nationalpark- und Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz) zuständig.

§16 Abs. 2 Für die Verwaltung und Betreuung eines Biosphärenreservats ist eine Reservatsverwaltung einzurichten. Der Staatsbetrieb Sachsenforst nimmt als Amt für Großschutzgebiete die Aufgaben der Verwaltung des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft wahr.

Stellungnahme BBN:

Warum Großschutzgebiete in Sachsen von der Forstverwaltung verwaltet werden müssen, erschließt sich nicht. Ziel muss es sein, eine tragfähige Naturschutzverwaltung für die Großschutzgebiete wie auch für die Biosphärenreservate aufzubauen. Dementsprechend ist in §14/15 und 16 jeweils Abs. 2 zu formulieren:

„Für die Verwaltung und Betreuung eines (anzupassen) ist eine Reservatsverwaltung bis zum Jahr ... unter der Verantwortung des Naturschutzes einzurichten. Personelle und finanzielle Mittel werden vom Land Sachsen bereitgestellt.“

Zu §18 Gesetzesentwurf: § 18 Naturdenkmäler (zu § 28 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

Die Erklärung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG von Teilen von Natur und Landschaft als Naturdenkmal erfolgt durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung. Über § 28 Abs. 1 BNatSchG hinaus können Naturdenkmäler zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Arten festgesetzt werden.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 28 Naturdenkmäler

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Stellungnahme BBN:

Aus der Begründung der Gesetzesvorlage geht hervor, dass in vielen Fällen die Überführung von DDR-Ausweisungen in bundesdeutsches Recht in Bezug auf Flächennaturdenkmälern noch nicht vollzogen ist. Dies ist auch aus der Praxis bekannt. Der BBN fordert hier einen raschen Vollzug.

Zu §19 Gesetzesentwurf: Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

(1) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Satzung. Über § 29 Abs. 1 BNatSchG hinaus können geschützte Landschaftsbestandteile zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen festgesetzt werden.

(2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG gehören zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht:

1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken sowie Bäume im Wald,
2. Bäume und Hecken im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 22. In der Satzung können weitere Ausnahmen oder Ausnahmegenehmigungstatbestände geregelt werden.

(3) Über den Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles entscheidet die Behörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 40 von artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist :

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

Allgemeine Stellungnahme BBN:

Nach über zwei Jahren der Neuregelung durch das Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23. September 2010 muss konstatiert werden, dass es bezogen auf geschützte Landschaftsbestandteile keine „*Vereinfachung und Entbürokratisierung*“ gegeben hat.

Durch Unzulänglichkeiten in der gesetzlichen Regelung ist es vielmehr zu Unsicherheiten und Problemen bei den Bürgerinnen/Bürgern sowie den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Vollzug von Gehölzschutzsatzungen gekommen. Das Ziel, den Verwaltungsaufwand zu minimieren, muss als gescheitert angesehen werden.

Der vorliegende Entwurf zu § 19 Geschützte Landschaftsbestandteile reflektiert und korrigiert dies nicht.

Konkrete Stellungnahme BBN:

Die durch das Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts getroffenen und in den aktuellen Gesetzentwurf übernommenen Einschränkungen der Baumschutzsatzungen sollten gestrichen werden. Diese stellt einen erheblichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie dar, indem es den Kommunen versagt ist, über die Reichweite des Baumschutzes auf ihrem Gebiet eigenverantwortlich zu entscheiden. Dies wiegt umso schwerer, als Baumschutzsatzungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile das wichtigste Instrument sind, um Gehölze in größerer Zahl zur Sicherung der von diesen ausgehenden Wohlfahrtswirkungen zu schützen.

Die vielfachen positiven Wirkungen von Alt- und Großbäumen für die Umwelt- und Lebensqualität sind unbestritten:

Zu nennen ist zunächst deren Bedeutung für den Klimaschutz und für die Reinhaltung der Luft, insbesondere die Reduzierung der Feinstaubbelastung. So kann eine hundertjährige Buche pro Tag ca. 18 kg Kohlendioxid verarbeiten. Das ist ca. die Hälfte von dem was ein Stadtbewohner pro Tag produziert. Parallel entstehen dabei jeden Tag ca. 13 kg Sauerstoff, was ungefähr den Bedarf von 10 Stadtbewohnern deckt. Bäume mit viel Blattoberfläche, und dabei v. a. auch Nadelbäume, können Schadstoffe und Feinstaub aus der Luft filtern und damit die Luftqualität verbessern. Dies ist ein wichtiger Beitrag zu gesunden Lebensverhältnissen und ein zentrale Bestandteil von Luftreinhalteplanungen in Ballungsräumen.

Die Durchgrünung von Städten ist aber auch ein wichtiges Instrument zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Denn Bäume wirken als Schattenspende und vermögen die Aufheizung städtischer Bereiche im Zuge künftig häufiger zu erwartender Hitzewellen zu vermindern. Höhere Durchschnittstemperaturen

(prognostiziert sind 2-4 °C in Sachsen), längere und heißere Hitzeperioden und mehr Sonneneinstrahlung beeinträchtigen die Lebens- und Arbeitsqualität in Städten. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demographischen Wandels (Alterung und Konkurrenz um Arbeitskräfte) ist der Erhalt guter Lebensbedingungen zentraler Bestandteil nachhaltiger Stadtentwicklung. So sind z. B. kleine Kinder, ältere Menschen und kranke Menschen besonders hitzeanfällig. Durchgrünte Städte und insbesondere Großbäume schaffen schattige Aufenthaltsorte und tragen durch ihre Verdunstung aktiv zu Abkühlung des Stadtklimas bei. In Grünflächen mit großen, alten Bäumen, aber auch in Hausgärten können so Temperaturreduzierungen um bis zu 2-3 °C möglich sein. Bäume in der Nähe von Häusern tragen dazu bei, dass sich die Gebäude weniger aufheizen und damit der Aufenthaltskomfort in den Innenräumen im Sommer höher ist und auf klimaschädliche und teure Klimaanlage verzichtet werden kann.

Weitere wichtige Funktionen von Großgrün und flächigen Gehölzbestandteilen sind beispielsweise die Belebung des Ortsbildes und die Steigerung der Attraktivität von Wohnstandorten. Bäume sind ein wichtiges Gestaltungselement der Wohnumgebung und des Stadtraumes. Umfragen zeigen immer wieder, dass ein grünes Wohnumfeld die Wohnzufriedenheit steigert. Studien belegen, dass der Wert von Grundstücken bis zu 30 % von der Qualität der grünen Wohnumfeldelemente und damit auch vom Vorhandensein von Bäumen auf den Grundstücken, aber auch den angrenzenden Straßen abhängt.

Bäume erhöhen aber nicht nur die Lebensqualität des Menschen, sondern kommen auch den Belangen des Naturschutzes zu Gute. Die biologische Vielfalt geht immer weiter zurück. Gerade auch viele Bäume in den Städten dienen als Lebensraum für geschützte Arten oder tragen selbst zur Artenvielfalt bei. Gehölzschutzsatzungen sind daher nicht zuletzt ein unverzichtbares Instrument zur Erhaltung der Biodiversität, die bekanntlich immer weiter zurückgeht.

Insbesondere ist auch nicht davon auszugehen, dass die Bürger im Allgemeinen fachlich in der Lage sind, gesetzlich besonders geschützte Gehölzarten, spezielle Biotopbäume sowie Brut- und Ruhestätten selbst zu erkennen. Im Falle einer Genehmigungspflicht erhalten Grundstückseigentümer bei einer beabsichtigten Baumfällung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine unbürokratische, fachkundige und rechtssichere Auskunft über deren Zulässigkeit. Diese erstreckt sich gerade auch auf die Vorschriften des Arten- und Biotopschutzes. Entfällt die Genehmigungspflicht, haben die unteren Naturschutzbehörden keine Möglichkeit mehr, diese Regelungen bei Baumfällungen durchzusetzen. Die Bürger laufen damit Gefahr, Ordnungswidrigkeiten zu begehen.

Großbäume im Stadtraum, aber vor allem auch auf Privatgrundstücken, haben eine große Bedeutung für die Erhaltung lebenswerter, attraktiver, gesunder und damit – im Wettbewerb um attraktive Arbeitsplätze und damit Bewohner – konkurrenzfähiger Städte. Die vor dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesrechts in Sachsen bestehende Rechtslage sollte daher unbedingt wieder hergestellt werden.

Es ist des weiteren nicht nachvollziehbar, weshalb die über Sachsen hinaus bekannten und belächelten Defizite im jetzigen § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 SächsNatSchG nicht bereinigt, sondern sogar noch weiter angereichert werden („Bäume im Wald“). Der BBN fordert in diesem Zusammenhang mindestens zum Gesetzstand vor 2010 zurückzukehren.

In § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3 Gesetzentwurf wird wie bisher unterschieden zwischen Bäumen, Hecken und Sträuchern. Im Ergebnis dieser Differenzierung können durchaus zu geschützten Landschaftsbestandteilen gehören:

- Hecken auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
- Sträucher in Kleingärten,
- Hecken und Sträucher im Wald.

Bekanntlich können aber außer Bäumen, Hecken und Sträuchern noch weitere Teile von Natur und Landschaft Schutzgegenstand von Satzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sein. Diese weiteren Landschaftsbestandteile (wie Rank- und Klettergehölze, Feldraine, Röhrichte, Tümpel usw. usf.) wären dem Wortlaut des Gesetzes nach dann auch im Wald, in Kleingärten, auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken als GLB geschützt.

Der Landesgesetzgeber sollte hier endlich eine sinnhafte Regelung treffen, indem er zum Beispiel formuliert, dass Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes, Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes usw. vom Geltungsbereich der Satzungen für geschützte Landschaftsbestandteile ausgenommen sind bzw. die Verbote dort nicht gelten.

Ob und wie wichtig es für eine Kommune ist, Bäume als GLB unter Schutz zu stellen, sollten die Kommunalpolitiker vor Ort entscheiden können. Eine pauschale Entziehung dieser Möglichkeit per Gesetz aus Dresden, geht am Sachverhalt vorbei und dient nicht dem Allgemeinwohl.

Wie sehr - und mit welcher historischen Tragweite - diese Regelung am Sachverhalt vorbeigeht, wird am Beispiel der Weiden (*Salix spec.*) besonders deutlich.

„Weidenkätzchen stehen unter Naturschutz“ - Diese Kinderweisheit galt in Sachsen bis zu jenem Tage, an welchem das Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23. September 2010 in Kraft getreten ist. Dabei hatte Sachsen über 80 Jahre für einen besonderen gesetzlichen Schutz der Weidenkätzchen gesorgt.

Denn gemäß der Verordnung zum Schutz der Weidenkätzchen vom 15. Februar 1926 wurde *„mit Geldstrafe oder mit Haftstrafe bestraft, wer aus dem Walde, vom Felde oder aus Gärten Weidenkätzchen entwendet. Gefängnisstrafe bis zu 6 Monate tritt u.a. ein, wenn die Tat zum Zwecke der entgeltlichen Veräußerung des Entwendeten begangen worden ist. Auch die vorsätzliche Beschädigung von Weiden wird bestraft...“*.

Und auch in der DDR waren durch die Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren vom 6. Juli 1970 *„alle knospen- und blütentragenden Zweige wildwachsender Weiden (kätzchentragende Arten der Gattung Salix)“* geschützt.

Diese Regelung galt unabhängig von der Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1970 nach welcher es in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober eines jeden Jahres u.a. nicht gestattet war (sofern es nicht zu ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Nutzflächen erforderlich gewesen ist) Gehölze zu roden oder abzuholzen.

Nach 1990 dürften Gemeinden in Sachsen Weiden insbesondere auch wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter Tierarten mit in den Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen aufgenommen haben.

Jedem, der im zeitigen Frühjahr an einer blühenden Sal-Weide (*Salix alba*) aufmerksam vorbeigeht, wird die Vielzahl der Insekten an den Kätzchen (vor allem Bienen, Hummeln und Schmetterlinge) nicht unverborgen bleiben. Weiden waren und sind eine der wichtigsten - wenn nicht gar die wichtigste - Nahrungsquelle für Insekten im zeitigen Frühjahr.

Seit Oktober 2010 (= in Kraft treten des Gesetzes zur Vereinfachung des Landesumweltrechts) können die Gemeinden in Sachsen - anders als in anderen Bundesländern - jedoch keine „Baumweiden (*Salix spec.*)“ mehr mit in den Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen aufnehmen. Bedauerlicherweise korrigiert der vorliegende Gesetzesentwurf dies nicht.

Als nur scheinbarer Trost bleibt das Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wonach es in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten ist, Weiden abzuschneiden oder gar auf den Stock zu setzen - und von dieser Regelung kann kein Bundesland (auch Sachsen nicht) die Weiden ausnehmen.

Die Regelung „auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken“ ist im Alltag problematisch. Das liegt u.a. auch an der schwierigen Bestimmung des Begriffs „Grundstück“. Denn anders als bei dem Begriff „Gebäude“, fehlt eine gesetzliche Definition für „Grundstück“.

Der Begriff „Grundstück“ ist nicht identisch mit dem Begriff „Flurstück“. Ein Grundstück kann aus mehreren, auch sehr großen Flurstücken bestehen. Was harmlos klingen mag, hat im Alltag große Auswirkungen. Denn nur über einen Grundbuchauszug mit Grundstücksplan kann nachgewiesen werden, dass es sich um ein Grundstück handelt.

Unabhängig vom enormen Mehraufwand, führt die Nr. 3 in Großstädten dazu, dass ein wirksamer Baumschutz auf einem riesigen Teil der Stadtgebietsfläche (den mit Gebäuden bebauten Grundstücken) gar mehr nicht möglich ist.

Was unter Gebäuden zu verstehen ist, definiert die Sächsische Bauordnung (SächsBO). Gebäude sind nach § 2 Abs. 2 SächsBO „*selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.*“ Damit sind z. B. Geräteschuppen oder DIXI-Toiletten im Sinne der SächsBO Gebäude.

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 1a) SächsBO sind eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m² - außer im Außenbereich - bauordnungsrechtlich verfahrensfrei. Jeder Grundstückseigentümer hätte demzufolge grundsätzlich die Möglichkeit - außer im Außenbereich - durch das Aufstellen eines kleinen, im Baumarkt erhältlichen Geräteschuppens (eingeschossig, Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²) oder einer DIXI-Toilette auf ein bis dahin unbebautes Grundstück in den Genuss der Freistellung nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 (= jetziger § 22 Abs. 2 Nr. 3) zu kommen, sprich: den Schutz von Bäumen dadurch aufzuheben (und könnte so auch die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzgeldzahlungen umgehen). Und dafür müsste er bei keiner Behörde vorher um Erlaubnis fragen.

Der Hinweis „vorbehaltlich der Regelung in § 26“ im jetzigen SächsNatSchG (identisch mit der Regelung im Gesetzentwurf) hat in der Vergangenheit zu vielen Irritationen und auch Verstößen gegen naturschutzrechtliche Vorschriften geführt. Mit diesem Hinweis wurde bei den Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck erweckt, dass außer dem Biotopschutz keine weiteren Vorschriften des Naturschutzrechtes zu beachten sind. Weitere zu beachtende naturschutzrechtliche Vorschriften sind beispielsweise Verordnungen zu Naturschutzgebieten oder Flächennaturdenkmälern, insbesondere aber auch Artenschutzvorschriften, wie z. B. das Verbot der Zerstörung

von Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Deshalb sollte der Hinweis „vorbehaltlich der Regelung in § 22“ entfallen oder aber darauf verwiesen werden, dass sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften davon unberührt bleiben.

Zu § 19 Abs. 3 Satz 1 Gesetzentwurf

(3) Über den Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles entscheidet die Behörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages.

§ 19 Abs. 3 Satz 1 sollte neu gefasst werden, da nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen (= die erlassenen Satzungen) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten sind. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt in § 19 Abs. 3 Satz 1 jedoch lediglich Bezug auf die „Beseitigung und Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles“, Zerstörung und Beschädigung sind davon also nicht erfasst. Dies ist insofern bedeutsam, weil die Begriffe „Beschädigung und Zerstörung“ im Naturschutzrecht nicht als Synonyme zu „Beseitigung und Veränderung“ zu verstehen sind.

In den Satzungen findet sich (fußend auf § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) regelmäßig als allgemeine verbotene Handlung folgender Passus: „Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.“ Von diesem Verbot (welches wie erwähnt mehr als die Beseitigung und Veränderung umfasst) kann auf Antrag eine Genehmigung (Ausnahme/Befreiung) erteilt werden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass für den Erlass und Vollzug von Satzungen für Geschützte Landschaftsbestandteile in Sachsen die **Gemeinden** (= keine **Behörden**) zuständig sind.

Wenig geglückt ist auch die Formulierung „Über den Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles entscheidet...“. Es sollte zutreffender formuliert werden: „Über den **Antrag auf Genehmigung**...“.

Was die **3 Wochen-Frist** anbelangt, so hat sich diese in den letzten zwei Jahren als sachfremde und realitätsferne Regelung herausgestellt, in deren Folge es zu zahlreichen Problemen gekommen ist. Die komplizierte Rechtslage hat zu einem erhöhten Beratungsbedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern geführt und die Anzahl der Anzeigen zu Verstößen gegen Baumschutzsatzungen hat sich ebenfalls erhöht.

Der BBN fordert eine Neuformulierung der § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3. Die Ausnahmetatbestände sind strikt abzulehnen.

Zu §22 Gesetzesentwurf Gesetzlich geschützte Biotop (zu § 30 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotop im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind:

1. Halbtrockenrasen, magere Frisch- und Bergwiesen,
2. höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume,
3. Serpentinittelfluren,
4. Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.

(2) Abweichend von § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG bleibt die Zulässigkeit des Felskletterns an Klettergipfeln im Sächsischen Elbsandsteingebirge, im Zittauer Gebirge, im Erzgebirge und im Steinicht in biotopschonender Art und Weise sowie im bisherigen Umfang unberührt. Dies gilt nicht für das Klettern an Massivwänden und soweit gesetzliche Vorschriften oder Festsetzungen in Rechtsvorschriften entgegenstehen. Als Klettergipfel gelten freistehende Felsen von mindestens 10 m Höhe, die nur durch Kletterei, Überfall oder Sprung von benachbarten Felsgebilden zu besteigen sind.

(3) Abweichend von § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG vorbehaltlich der Regelung in § 34 BNatSchG nicht für den Fall, dass auf technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft, Energieleitungstrassen des Übertragungs- und Verteilungsnetzes oder auf durch den öffentlichen Verkehr zulässigerweise genutzten Anlagen ein besonders geschütztes Biotop entstanden ist.

(4) Werden Handlungen im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG ohne die erforderliche Zulassung einer Ausnahme begonnen oder durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG anzuordnen.

(5) Abweichend von § 30 Abs. 6 BNatSchG gilt bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von zehn Jahren. Diese Frist kann bei Zulassung der bergbaulichen Maßnahme auf maximal 20 Jahre verlängert werden, wenn die Art des Abbauvorhabens längere Unterbrechungen erforderlich machen kann.

(6) Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen und

die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. Entscheidungen in mit dem Hochwasserschutz zusammenhängenden wasserrechtlichen Verfahren ergehen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Dient der Eingriff der Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen hervorgerufen wurden, kann die für die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständige Behörde die Naturschutzbehörde auffordern, innerhalb von zwei Wochen das Einvernehmen zu erklären; in diesen Fällen gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht innerhalb von zwei Wochen verweigert wird.

(7) Die Naturschutzbehörden führen Verzeichnisse der ihnen bekannten besonders geschützten Biotope. Über Eintragungen werden die Gemeinden, die Grundstückseigentümer und, soweit bekannt, die sonstigen Nutzungsberechtigten unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG schriftlich informiert. Bei mehr als fünf Betroffenen kann in der Gemeinde eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. § 13 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.

(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Stellungnahme BBN:

Zu § 22 Abs. 1 Gesetzentwurf

Die in § 22 Abs. 1 Nr. 4 aufgezählten gesetzlich geschützten Biotope sollten sich in eigenständigen Nummern wiederfinden, sodass Abs. 1 dann folgende Fassung hätte:

„Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind:

1. Halbtrockenrasen, magere Frisch- und Bergwiesen,
2. höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume,
3. Serpentiniefelsfluren,
4. Streuobstwiesen,
5. Stollen früherer Bergwerke sowie
6. in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.

Die Aufzählung der bisher in Nr. 4 zusammengefassten Biotope sollte somit als inhaltlichen Gründen (z. B. haben Streuobstwiesen nichts mit Bergwerkstollen zu tun) und aus Gründen der Übersichtlichkeit in einzelnen Nummern erfolgen.“

Zu § 22 Abs. 2 Gesetzentwurf

Wie unter Paragraph 22 Abs. 2 eine biotopschonende Art und Weise des Kletterns ausgeübt werden soll, bleibt rätselhaft beziehungsweise kann nicht auf die freiwillige Selbstverpflichtung des Kletterverbandes reduziert werden. Ohne gegen das Klettern an sich eingestellt zu sein, erwartet der BBN vom Gesetzgeber eine deutlich konkretere Regelung der Ge- und Verbote.

Zu § 22 Abs. 3 Gesetzentwurf

§ 22 Abs. 3 sollte gestrichen werden. Weshalb „auf technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft, Energieleitungstrassen des Übertragungs- und Verteilungsnetzes oder auf durch den öffentlichen Verkehr zulässigerweise genutzten Anlagen“ gesetzlich geschützte Biotope zwar vorhanden sein dürfen, aber biotopschutzrechtliche Verbote dort prinzipiell nicht gelten sollen, wird in der Begründung zum Gesetzentwurf gar nicht dargelegt. Dies ist insofern auch unverständlich, weil sich die Notwendigkeit einer solchen sächsischen Regelung vor dem Hintergrund der bundesrechtlich garantierten Funktionssicherung bestimmter Flächen (§ 4 BNatSchG) nicht erschließt.

Durch § 22 Abs. 3 Gesetzentwurf wäre es zukünftig nicht verboten, dass jedermann jederzeit - völlig unabhängig vom Grund des Tuns - „gesetzlich geschützte“ Biotope auf den in § 22 Abs. 3 Gesetzentwurf genannten Anlagen oder Trassen zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Es wäre dem Wortlaut des Gesetzentwurfes nach völlig unerheblich, ob diese Zerstörung z. B. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Nutzung oder Instandhaltung dieser Anlagen bzw. Trassen erfolgt oder nicht. Mit dem Wegfall der einzigen (der sinn- und zweckgebenden) Regelung zum direkten gesetzlichen Schutz dieser Biotope (dem Wegfall der Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG) gibt es bei diesen Biotopen keinerlei gesetzlichen Biotopschutz. Es sollte sich daher von selbst verbieten, diese Biotope dann noch als „gesetzlich geschützte Biotope“ im Sinne des § 30 BNatSchG/§ 26 SächsNatSchG zu bezeichnen (**Biotope ohne Verbote sind keine gesetzlich geschützten Biotope**).

Mit derartigen „gesetzlich geschützten Biotopen ohne gesetzlichen Schutz“ („Placebo-Biotopen“, „Potemkinschen Biotopen“) wird der beabsichtigte Zweck des unmittelbaren gesetzlichen Schutzes besonders hochwertiger und wertvoller Biotope konterkariert. Denn schließlich ist der gesetzliche Biotopschutz als Instrument zur Sicherung der Artenvielfalt in Deutschland von grundlegender Bedeutung, weil insbesondere die gesetzlich geschützten Biotope häufig Lebensräume von seltenen und gefährdeten Arten sind (s.a. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.03.2009, Drucksache 16/12274). Biotope ohne jeglichen gesetzlichen Regelungsinhalt - wie in § 22 Abs. 3 Gesetzentwurf kreiert - sind diesem Zweck schlichtweg nicht dienlich.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass Biotope auf den in § 22 Abs. 3 Gesetzentwurf genannten Anlagen bzw. Trassen selbstredend nicht Bestandteil eines Biotopverbundes im Sinne von § 21 BNatSchG sein können, weil diese (durch die vollumfängliche Freistellung von den biotopschutzrechtlichen Verboten)

gesetzesinhaltslosen Biotope nicht der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen, wie es § 21 Abs. 1 BNatSchG jedoch als Zweck des Biotopverbundes zwingend vorsieht.

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) auf mindestens 10 Prozent der Fläche in Sachsen nachzukommen, wie § 20 Abs. 1 BNatSchG es vorgibt, muss der Freistaat also schon andere (nämlich funktionsdienliche) Biotope nutzen.

Sollte an der jetzigen Regelung in § 22 Abs. 3 Gesetzentwurf festgehalten werden, wäre insbesondere den unteren Naturschutzbehörden in Sachsen - aus den dargelegten Gründen – zu empfehlen, diese Farce zu „gesetzlich geschützten Biotopen“ nicht mitzumachen, indem sie diese Biotope gar nicht erst als „gesetzlich geschützte Biotope“ im Sinne von § 30 BNatSchG betrachten, also z. B. auch nicht im Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope führen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass durch die Formulierung „vorbehaltlich der Regelung in § 34 BNatSchG“ in § 22 Abs. 3 Gesetzentwurf sich der Eindruck aufdrängen könnte, dass andere naturschutzrechtliche Vorschriften, wie z. B. artenschutzrechtliche Verbote oder Verbote in Schutzgebietsvorschriften, bei Handlungen, welche Biotope auf „auf technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft, Energieleitungstrassen des Übertragungs- und Verteilungsnetzes oder auf durch den öffentlichen Verkehr zulässigerweise genutzten Anlagen“ betreffen, nicht zu beachten sind.

Zu § 22 Abs. 5 Gesetzentwurf

In Bezug auf § 22 Abs. 5 ist genau zu präzisieren, was als eine Unterbrechung und was eine Wiederaufnahme von Abbauvorhaben darstellt, um willkürliche Akte zu vermeiden.

Zu § 22 Abs. 7 Gesetzentwurf

In § 22 Abs. 7 sollte aufgenommen werden, dass die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, die sonstigen Nutzungsberechtigten über die Registrierung als gesetzlich geschütztes Biotop in Kenntnis zu setzen. Eine Information der sonstigen Nutzungsberechtigten war in der Vergangenheit über die Naturschutzbehörde nicht bzw. nur in sehr wenigen Fällen tatsächlich leistbar.

Naheliegender und zielführender ist die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Information der sonstigen Nutzungsberechtigten, wie dies zum Beispiel § 22 Abs. 3 Satz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorsieht.

Des Weiteren fällt auf, dass in § 22 des Gesetzentwurfes in Abs. 7 Satz 1 und in Abs. 3 die Bezeichnung „besonders geschützte Biotope“ verwendet wird. Der Bundesgesetzgeber verwendet dagegen die Bezeichnung „gesetzlich geschützte Biotope“. Zur Vereinheitlichung im bundesweiten Sprachgebrauch sollte das SächsNatSchG auch durchgängig die Bezeichnung „gesetzlich geschützte Biotope“ verwenden.

Zu §23 Gesetzesentwurf: Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (zu § 32 Abs. 4 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die ausgewählten Europäischen Vogelschutzgebiete können durch Rechtsverordnung von der oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Erhaltungsziele und der betroffenen Landkreise und Kreisfreien Städte sowie Gemeinden bestimmt werden. Die Verordnung kann den Erhaltungszielen dienende Maßnahmen enthalten. Rechtsverordnungen im Sinne von Satz 1 sind im Sächsischen Gesetz und Verordnungsblatt zu verkünden. § 49 Abs. 3 Satz 2 und § 20 Abs. 7 und 9 gelten entsprechend.

Im Falle der Ersatzverkündung im Sinne von § 20 Abs. 9 sind Karten oder zeichnerische Darstellungen auch bei den unteren Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen. Mit der Verkündung der Rechtsverordnung sind die ausgewählten Gebiete besondere Schutzgebiete nach Artikel 1 Buchst. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7). Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die Naturschutzbehörde kann die zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlichen Anordnungen treffen, wenn die Umsetzung der Maßnahmen nach Satz 2 auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Stellungnahme BBN:

Der BBN fordert, dass die Pauschale Rechtsverordnungen (Grundschutzverordnung) durch spezifischere Verordnungen unter Einschluss von Verboten und Maßnahmen ersetzt werden, Ziel muss es sein, eine Überführung eines größeren Anteiles der Natura-2000-Gebiete in den Rechtsstatus eines Naturschutzgebietes zu erreichen.

Zu § 24 Gesetzesentwurf:

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen - Regelungen über den Anbau gentechnisch veränderter Organismen an die Erlasslage anpassen (zu §§ 34-36 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf

(3) Über § 35 Nr. 2 BNatSchG hinaus ist § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG auch für Handlungen nach § 35 Nr. 2 BNatSchG anwendbar, wenn sie auf einer benachbarten Fläche zu einem Natura-2000-Gebiet stattfinden und dadurch geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Aus der Begründung:

„Absatz 3 stellt abweichend vom Wortlaut des Bundesrechtes klar, dass auch Nutzungen gentechnisch veränderter Organismen in auf benachbarten Flächen zu Natura-2000-Gebieten, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Eine solche Auslegung ist im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie europarechtskonform. Dies entspricht auch der Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen. Der Begriff „benachbarte Fläche“ greift die Begrifflichkeit in § 2 Nr. 2 der Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPflEV) auf.“

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets ist § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Stellungnahme BBN:

Regelmäßig traten beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen an Schutzgebieten in der Vergangenheit Konflikte mit dem Naturschutz auf. Wir empfehlen eine Abstandsregelung beim Anbau von gentechnisch veränderten Organismen zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten - insbesondere Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebiete mit entsprechenden Erhaltungszielen.

Zumindest sollte der Begriff „benachbarte Fläche“⁶ sollte für Bt-Mais auf 1000m ausgedehnt werden. Ansonsten fällt Sachsen hinter seine derzeitige Erlasslage

⁶ Bisläng gilt ausweislich der GE – Begründung zu § 24 der in der GenTPflEV festgelegte Wert: bei Bt-Mais: „Beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais sind diejenigen Flächen benachbart nach § 2

zurück⁷. Die derzeit bekannten Forschungsergebnisse bestätigen das Erfordernis einer solchen Regelung⁸. Analog zur Regelung bei BT-Mais in Brandenburg⁹ sollte der Vorprüfungsschritt entfallen und sofort die Vorlage von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen – sofern relevante Erhaltungsziele, d.h. bspw. Schmetterlingsarten oder LRT mit Schmetterlingsarten als sog. charakteristische Arten betroffen sind – auf Grundlage von § 34 BNatSchG gefordert werden. Der 1000m - Radius des Sächsischen Erlasses von 2007 sollte dabei beibehalten werden.

Für weitere gentechnisch veränderte Pflanzen könnte die Regelung des GE § 24 III beibehalten werden.

Nr. 2, die – ganz oder zum Teil – innerhalb eines Abstands von 300 Metern vom Rand der Anbaufläche liegen.“

⁷ In Sachsen gilt hier derzeit: Erlass des SMUL v. 09.03.2007 „Anbau gentechnisch veränderter Nutzpflanzen in oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten“. Quelle: SMUL (2008): Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. M. Weichert: „Naturschutzrecht und Agro-Gentechnik“ Drs. 4/12702. Online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12702&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=2, Abruf: 2012-08-15; S. 5 ff.

⁸ Hintergrund u.a.: Hofmann, F, (2010): GVO -

Pollenmonitoring http://www.oekologiebuero.de/Pollenmonitoring_Vortrag%20Linz%2020100128-pdf.pdf Auch: <http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/gentechnik/studien/4.pdf>; Abruf: 2012-08-15

⁹ Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg v. 27.03.2008 „Anbau von Bt-Mais und Schutzgebiete Anforderungen an Sicherheitsabstände und Erforderlichkeit von Verträglichkeitsprüfungen“. Online unter: http://www.muqv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/bt_mais.pdf; Abruf: 2012-08-15.

Zu §26 Absatz 2 Gesetzesentwurf: Zoogenehmigung (zu § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

§26 Absatz 2: Die untere Naturschutzbehörde ist für zoologische Gärten und Tierparks die zuständige Landesbehörde im Sinne von § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131, 2140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

(5) Die Länder können vorsehen, dass die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Genehmigung die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einschließt.

Stellungnahme BBN:

§ 26 Abs. 2 sollte gestrichen werden. Es ist in der Gesetzesbegründung richtig dargestellt, dass die Zuständigkeit für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Umsatzsteuergesetz keinen Vollzug des Naturschutzrechtes darstellt. Da das Ausstellen einer solchen Bescheinigung auch keinerlei Bezug zu naturschutzfachlichen oder naturschutzrechtlichen Sachverhalten hat, können die unteren Naturschutzbehörden selbstredend auch nicht zuständige Landesbehörde im Sinne von § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 Umsatzsteuergesetz sein. Nicht richtig ist die Aussage in der Gesetzesbegründung, dass die unteren Naturschutzbehörden im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit für die Zoogenehmigung diese Aufgabe (Erteilung der Anerkennung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG) bereits wahrnehmen. Eine solche Zuständigkeit für die unteren Naturschutzbehörde ergibt sich weder aus der allgemeinen Zuständigkeitsregelung (§ 48 Abs. 1 SächsNatSchG), noch aus einer speziellen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung (wenn es diese denn gäbe, wäre Abs. 2 auch entbehrlich).

Zu §27 Absatz 2 Gesetzesentwurf: Tiergehege (zu § 43 Abs. 4 und 5 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen nach § 43 Abs. 2 BNatSchG sowie des Absatzes:

1. nicht gelten für Gehege,
2. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
3. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
4. in denen nur eine geringe Anzahl von Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

(4) Die Länder können bestimmen, dass die Anforderungen nach Absatz 3 nicht gelten für Gehege:

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

(5) Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Stellungnahme BBN:

Zu § 27 Abs. 2 Gesetzentwurf

Durch § 27 sollten bestimmte Gehege mit in Kraft treten dieses Gesetzes von der Anzeigepflicht ausgenommen werden. Mit § 43 Abs. 4 und 5 BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Gehege von der Anzeigepflicht auszunehmen bzw. weitergehende Regelungen zu treffen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern hat Sachsen von dieser seit 1. März 2010 bestehenden Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht. Das wiederum führt seit nunmehr über 2 Jahren für die Bürgerinnen und Bürger und in den Naturschutzbehörden Sachsens zu einem unnötigen Mehraufwand. Der vorliegende Gesetzentwurf ändert an diesem unbefriedigenden Zustand nichts, sondern er vertröstet auf eine irgendwann (nach dem in Kraft treten des neuen SächsNatSchG) kommende Rechtsverordnung des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

In Sachsen bleibt es demzufolge bei der Anzeigepflicht auch für:

- kleine (z. B. nur 20 m² umfassende) Gehege;
- nur kurzzeitig (z. B. 2 Wochen) aufgestellte Gehege;
- Gehege mit Reh- oder Schwarzwild;
- Gehege mit Zucht- oder Speisefischen;
- Gehege mit keinen besonders geschützten Arten;
- Gehege mit Arten, welche von der Pflicht zur Bestandsmeldung bei der Naturschutzbehörde ausgenommen sind.

Die Errichtung, die Erweiterung, die wesentliche Änderung sowie der Betrieb dieser vorgenannten (für den Artenschutz nicht bzw. wenig bedeutsamen) Tiergehege sind weiterhin in Sachsen den unteren Naturschutzbehörden mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.

Für jedes einzelne Gehege muss der Anzeigende gemäß § 43 Abs. 2 BNatSchG der Naturschutzbehörde dabei gegenüber nachweisen, dass:

1. die Anforderungen des § 42 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BNatSchG eingehalten werden (das betrifft die Gehegegröße, die Gehegeausstattung, das schriftliche Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung, Maßnahmen zur Vorbeugung des Entweichens der Tiere, Maßnahmen zur Vorbeugung des Eindringens von Schadorganismen usw. usf.),
2. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und
3. das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

In Anbetracht des vorliegenden § 27 Gesetzentwurf klingen die Worte auf Seite 2 der Gesetzesbegründung, dass versucht wird „*Möglichkeiten der Deregulierung zu nutzen*“ beinahe höhnisch. Bezüglich der Tiergehege kann von Bürokratieabbau und Vereinfachung in Sachsen doch nun wahrlich keine Rede sein!

Zu §34 Abs. 2 und 3 Gesetzesentwurf: Mitwirkungsrechte (zu § 63 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

(2) Die Vereinigung ist von der zuständigen Behörde über Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren im Sinne von § 63 Abs. 2 BNatSchG sowie Absatz 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wobei eine angemessene Frist für die Stellungnahme einzuräumen ist. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung reicht die Unterrichtung der Naturschutzvereinigung über die öffentliche Auslegung aus. Hat sich die Naturschutzvereinigung oder die Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz fristgemäß geäußert, werden ihr die wesentlichen Gründe mitgeteilt, soweit ihrem Anliegen nicht entsprochen wurde.

(3) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass für bestimmte Fälle oder Fallgruppen, in denen in der Regel Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann. Abweichend von § 63 Abs. 2 und 4 BNatSchG kann das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zudem mit einer oder mehreren Naturschutzvereinigungen schriftlich vereinbaren, dass die Vereinigungen für bestimmte Fälle oder Fallgruppen von ihrem Beteiligungsrecht ganz oder teilweise keinen Gebrauch machen. Die Fälle, in denen nach Satz 2 von einer Mitwirkung abgesehen werden kann, sind im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen. Der Ausschluss der Beteiligung wirkt sich nicht auf die Rechtsbehelfe der Vereinigungen aus, wenn sie bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der für die Bürger geltenden Fristen Stellung genommen haben, soweit in der Rechtsverordnung oder der Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

§ 63 Mitwirkungsrechte

(1) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben:

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 2. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Absatz 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,
 3. in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
 4. bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 3 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
- soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben :

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11,

3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 Satz 1 Nummer 2,
 4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
 5. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,
 6. in Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
 7. bei Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
 8. in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.
- (3)** § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.
- (4)** Die Länder können bestimmen, dass in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.

Stellungnahme BBN:

Die in § 34 Abs. 2 geregelte Unterrichtung über eine Auslegung/öffentliche Beteiligung reicht für die Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen (TÖB) nicht immer aus, da in der Sprechzeit der Behörde eine Einsichtnahme durch Ehrenamtliche bzw. Private nicht grundsätzlich möglich ist. Auf Wunsch sollte die Unterlagen wenigstens in digitaler Form zu versendet werden.

§ 34 Abs. 3 ist scharf abzulehnen. Das sieht der BBN als einen Anschlag auf die Beteiligungsrechte der Verbände - eine schriftlicher „Abkauf“ der Beteiligungsrechte darf nicht sein, zudem dann einzelne Verbände gegeneinander ausgespielt werden können. Es kann auch nicht sein, dass die Verbände nicht automatisch informiert werden, wenn ihre Beteiligungsrechte scheinbar nicht betroffen sind. Es ist darauf zu dringen, dass hier die Verbände direkt informiert werden.

Zu §39 Gesetzesentwurf: Vorkaufsrecht

Regelung Gesetzesentwurf:

§ 66 BNatSchG findet keine Anwendung.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

(1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

1. die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,

2. auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,

3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.

(3) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, der an einen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades erfolgt.

(4) Das Vorkaufsrecht kann von den Ländern auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden.

(5) Abweichende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Stellungnahme BBN:

Der BBN protestiert gegen den Wegfall des Vorkaufsrechts.

Das Vorkaufsrecht ist angesichts der Probleme der Flächenverfügbarkeit im Naturschutz ein unentbehrliches Instrument, um Schritt für Schritt die erforderlichen Flächen für den Biotopverbund, für Randstreifen an Gewässern sowie für Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten (z.B. FFH-Gebieten) zu erwerben. Besteht dieses nicht, so erhalten die Naturschutzbehörden keine Kenntnis von den

relevanten Grundstücksverkäufen. Dadurch wird ihnen z.B. auch die Möglichkeit genommen, bereits im Vorfeld auf die Kaufvertragsparteien zuzugehen und mit diesen einvernehmliche Lösungen zu erzielen!

Das Vorkaufsrecht ist das wichtigste nicht hoheitliche Regelungsinstrument. In den südlichen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern, beispielsweise, wird diese Regelung seit langem erfolgreich angewandt! Die betroffenen Flächen stehen ohnehin zum Verkauf; womit auch keine Enteignung des Eigentümers droht.

Der BBN schlägt vor, dass der § 39 SächsNatSchG (Gesetzentwurf 2012) wie folgt gefasst wird¹⁰:

„(1) Der Gemeinde und dem Freistaat steht das Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

- a. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden oder die daran angrenzen einschließlich der Grundstücke, die bei Hochwasser überflutet werden können, und in Schutzstreifen nach § 61 BNatSchG; ausgenommen sind Be- und Entwässerungsgräben,
- b. in der Gebietskulisse der landschaftsplanerisch-fachlichen Grundlagen für den Biotopverbund und den darauf aufbauenden Biotopverbundplanungen,
- c. auf denen folgende Maßnahmen festgelegt oder zu erwarten sind:
 - Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) [einfügen: Datum und Fundstelle BGBl.] oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten
 - Bewirtschaftungspläne nach § 32 Absatz 5 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) [einfügen: Datum und Fundstelle BGBl.] (Natura 2000-Gebiete),
 - Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) [einfügen: Datum und Fundstelle BGBl.]
 - Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) [einfügen: Datum und Fundstelle BGBl.].

¹⁰ Der Wortlaut orientiert sich an der historischen Fassung des § 36 SächsNatSchG, neu sind die Vorkaufsrechte auch für Gemeinden und für das Siedlungsunternehmen, dass durch die ursprünglich vorkaufsberechtigten Stellen beauftragt werden kann. Die Anstriche in c sind § 15 II BNatSchG entlehnt. Neu ist der Biotopverbund – als Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes im Entwurf LEP 2012; Karte 7 – räumlich detaillierter in den Regionalplänen; ggf. durch landes- oder regionalplanerische Aussagen in den jeweiligen Planwerken weiter untersetzt.

Liegen die vorgenannten Merkmale nur bei einem Teil des Grundstückes vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Ist die Restfläche für den Eigentümer wirtschaftlich nicht mehr in zumutbarer Weise verwertbar, kann er verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn die gegenwärtigen oder zukünftigen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge es erfordern.

(3) Die auf dem Wege des Vorkaufsrechts erworbenen Grundstücke gehen, soweit Maßnahmen der produktionsintegrierten Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) [einfügen: Datum und Fundstelle BGBl.] vorgesehen sind, in den Bodenfonds nach [einfügen: Name des Gesetzes] über, in den übrigen Fällen können die Grundstücke in den Bodenfonds nach [einfügen: Name des Gesetzes] übergehen. Die in Absatz 1 genannten vorkaufsberechtigten Stellen können die den Bodenfonds nach [einfügen: Name des Gesetzes] verwaltende Stelle mit der Durchführung des Vorkaufsrechtes beauftragen. Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung anzugeben. In diesem Falle kommt der Kaufvertrag mit dem anderen als Begünstigten zustande, hierfür sind Mittel nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 Satz 2 [! Eigene Neufassung – s.o.] zu verwenden.

(4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist nur innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch den beurkundenden Notar an die untere Naturschutzbehörde zulässig. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Zugang der Mitteilung bei der unteren Naturschutzbehörde. Die §§ 504 bis 509, § 510 Abs. 1, § 512, § 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

(5) Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften anderen Vorkaufsrechten im Rang vor. Es bedarf keiner Eintragung im Grundbuch. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.“

Regelungsdesiderate im Bereich Bodenfonds und Schaffung der Voraussetzungen für einen Flächenerwerb ohne Weiterveräußerungszwang im Rahmen der Ausübung des Vorkaufsrechts beim Siedlungsunternehmen selbst – *einzufragen im Rahmen eines Landesgesetzes zur Umsetzung des Grundstückverkehrsgesetzes* – werden im Folgenden dargestellt .

Das Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens tritt ein, wenn eine Gefahr für die Agrarstruktur in Form einer „ungesunden Verteilung von Grund und Boden“ (§ 9 GrdStVG) droht, es fußt auf dem Reichssiedlungsgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz. Aktuelle Entwicklungen am Bodenmarkt lassen einen diesbezüglichen Regelungsbedarf erkennen – für weiterführende Aussagen wird auf BLG (2012)¹¹ verwiesen.

A - Bodenfonds

¹¹ Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften – BLG (Hrsg.) (2012): Landwirtschaftlicher Bodenmarkt, Perspektiven und Grenzen der Weiterentwicklung des bodenpolitischen Ordnungsrahmens beim Grundstücksverkehr. Eine Kurzfassung ist online verfügbar unter: http://www.landgesellschaften.de/Zusammenfassung_und_Empfehlungen.pdf; Abruf: 2012-07-17

„(1) Das Siedlungsunternehmen hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die von ihm erworbenen Grundstücke unmittelbar oder im Wege des Tauschs zur Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur und für Maßnahmen der produktionsintegrierten Eingriffskompensation (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) [einfügen: Datum und Fundstelle BGBl.]) zu verwenden. Die nach früherem Recht, durch Ausübung des Vorkaufsrechts nach diesem Gesetz oder mit staatlicher Finanzhilfe erworbenen Grundstücke, die dazu verwendeten Finanzierungsmittel sowie die für das Unternehmen bei der Veräußerung begründeten Rechte an diesen Grundstücken sind in dem mit Wirkung vom [einfügen: Datum der Bekanntmachung dieses Gesetzes] gegründeten Bodenfonds vereinigt. Die Mittel des Bodenfonds sind ausschließlich zur Finanzierung des Erwerbs von fondsgebundenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Verwertung zu verwenden, hierbei ist § 10 Abs. 4 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) [einfügen: Datum und Fundstelle SächsGVBl.] [! Eigene Neufassung – s.o.] zu beachten. Das Unternehmen verwaltet den Fonds nach staatlicher Weisung; er ist wirtschaftlich und organisatorisch von anderen Aufgaben des Siedlungsunternehmens getrennt zu führen. Die Vergütungen für die Leistungen des Unternehmens werden dem Fonds entnommen.

(2) Der Freistaat stellt dem Siedlungsunternehmen für den Ankauf von Land Mittel zur Verfügung.“

B - Voraussetzungen für einen Flächenerwerb ohne Weiterveräußerungszwang im Rahmen der Ausübung des Vorkaufsrechts für das Siedlungsunternehmens selbst:
„Wird ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von § [einfügen: Ziffer] mit einer Mindestgröße von zwei Hektar durch Kaufvertrag veräußert, so hat das Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht für alle vom Kaufvertrag erfassten landwirtschaftlichen Grundstücke, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach § [einfügen: Ziffer] bedarf und die Landwirtschaftsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass die Genehmigung nach § [einfügen: Ziffer] zu versagen wäre. Das Vorkaufsrecht kann vom Siedlungsunternehmen auch dann ausgeübt werden, wenn kein Landwirt bereit ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Kaufvertrags zu erwerben.“

Auf die Darstellung weiterer Regelungen im Bereich des Grundstückverkehrs wird an dieser Stelle verzichtet.

Zu § 40 Gesetzesentwurf: § 40 Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)

Regelung Gesetzesentwurf:

Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde oder Gemeinde ihr Einvernehmen erklärt hat. Entscheidungen in mit dem Hochwasserschutz zusammenhängenden

wasserrechtlichen Verfahren ergehen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene.

Begründung zu § 40

Die Erteilung einer Befreiung richtet sich inhaltlich nach § 67 BNatSchG. § 40 regelt ähnlich wie der bisherige § 53 Abs. 3 SächsNatSchG eine Zuständigkeitskonzentration bei der Behörde, die für das Verfahren im Übrigen zuständig ist. Die von dieser erteilte Genehmigung schließt die Befreiung mit ein, soweit die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen gegeben hat. Dies soll künftig für die Befreiung von landesrechtlichen und bundesrechtlichen Ver- und Geboten gelten. Bisher wurde die Befreiung von bundesrechtlichen Ver- und Geboten durch die zuständige Naturschutzbehörde per Bescheid erteilt, auch wenn für das Vorhaben nach anderen Vorschriften eine Genehmigung erforderlich war. Bei mit dem Hochwasserschutz zusammenhängenden wasserrechtlichen Verfahren sah schon die bisherige Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 3 eine Zuständigkeit der gleichen Verwaltungsebene, in der Regel bei der Landesdirektion, für die Erteilung des Einvernehmens vor. Im Sinne eines effektiven Verfahrens soll die Zuständigkeitskonzentration auf allen anderen bei Hochwasserschutzprojekten notwendigen naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen ausgedehnt werden.

Regelung Bundesnaturschutzgesetz:

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Stellungnahme BBN:

Dies ist ein schon fast skandalöser Versuch, Befreiungen durch Gestattungen zu ersetzen und bedeutet einen Anschlag auf die Sonderechte z. B. der Naturschutzverbände wie z. B. das Recht auf Anhörung. Dies ist scharf abzulehnen. Im Gesetz sollte die 2-Monats-Frist für die Erteilung des Einvernehmens wieder aufgenommen werden (z. B. durch Verweis auf § 22 (6) Satz 5 des

Gesetzentwurfes). Die Einvernehmensregelung sollte artenschutzrechtliche Verfahren ausnehmen. Vorgeschlagen wird die Aufnahme folgender Ergänzung: Satz 1 gilt nicht für Befreiungen von den Verboten der §§ 39 und 44 BNatSchG.

Der Wegfall der bisher über § 53 (3) Satz 3 i.V.m. § 10 (1) Satz 5 SächsNatSchG-aktuell gesetzlich fixierten 2-Monats-Frist für die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens könnte zu erheblichen Problemen in der Genehmigungspraxis führen, da sich die Frist für die naturschutzrechtliche Entscheidung (in Form des Einvernehmens) zukünftig dann aus dem Genehmigungsverfahren ergibt. Häufig sind die Fristen dieser Trägerverfahren jedoch recht kurz. Dies dürfte insbesondere für Verfahren mit naturschutzgesetzlich vorgeschriebener Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen äußerst problematisch werden. Eine „angemessene Frist“ für die Abgabe von Stellungnahme anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 57 (2) SächsNatSchG-aktuell/§ 34 (2) Satz 1 SächsNatSchG-Entwurf dürfte dann z.B. in Baugenehmigungsverfahren zukünftig kaum noch zu gewährleisten sein.

Die Gewährung von Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG in eigenständigen Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde hat sich hervorragend bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden. Die artenschutzrechtliche Spezifik erfordert kurze Wege und den direkten Kontakt zwischen Naturschutzbehörde und Antragsteller. Die Integration in andere Verfahren, wie z.B. Baugenehmigungsverfahren, würde zu einer Mehrbelastung (einschließlich Verlängerung) der Trägerverfahren führen.

Sowohl die 2-Monats-Frist als auch die eigenständigen artenschutzrechtlichen Verfahren haben sich in den letzten Jahren hervorragend bewährt und sollten erhalten bleiben, auch um dem Anspruchs auf Seite 2 der Gesetzesbegründung zu genügen „Weiterhin soll durch Ergänzungen oder Abweichungen zum Bundesrecht die landesrechtlichen Standards, die sich bereits Jahrzehnte in Sachsen bewährt haben, beibehalten werden.“.

Zu §43 Gesetzesentwurf: Naturschutzbeiräte

Regelung Gesetzesentwurf:

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung wird bei der obersten Naturschutzbehörde ein Beirat aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet, die unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind. Bei der oberen und den unteren Naturschutzbehörden können Beiräte gebildet werden. Der Leiter der Naturschutzbehörde oder der von ihm bestimmte Vertreter führt den Vorsitz im Beirat. Die Geschäftsführung obliegt der Naturschutzbehörde, die den Beirat beruft und auch die Kosten zu tragen hat.

(2) Die Naturschutzbehörde hat den Beirat über alle grundsätzlichen und wesentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berühren, zu unterrichten.

(3) Das Nähere, insbesondere die Zahl der Mitglieder, ihre Berufung und Abberufung, die Zusammensetzung der Beiräte sowie den Ersatz von Aufwendungen der Mitglieder regelt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung.

Stellungnahme BBN:

Bei § 43 besteht dringend Änderungsbedarf: Bei oberen und unteren Naturschutzbehörden müssen Beiräte gebildet werden, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders in der Bevölkerung zu verankern. Außerdem muss geregelt sein, dass der Beirat unabhängig von der Behörde das Recht hat, über wesentliche Vorgänge seiner Arbeit die Öffentlichkeit zu unterrichten.

Die Behörde muss den Beirat nicht nur von den bereits getroffenen Entscheidungen unterrichten, sondern soll rechtzeitig in wichtigen Fragen dessen fachkundigen Rat einholen und bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen. Bei Abweichungen von der Stellungnahme des Beirates legt sie die Gründe dafür dar.

Zu §44 Gesetzesentwurf: Naturschutzdienst

Regelung Gesetzesentwurf:

§ 44 Abs. 1

(1) Die unteren Naturschutzbehörden sollen geeignete Personen als ehrenamtliche Kreisnaturschutzbeauftragte und Naturschutzhelfer auf die Dauer von fünf Jahren bestellen. Die obere Naturschutzbehörde kann einen Bezirksnaturschutzbeauftragten bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Beiratsmitglieder, die Fachbehörden und die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben ein Vorschlagsrecht; sie sind vor jeder Abberufung von Personen, die sie vorgeschlagen haben, zu hören.

Stellungnahme BBN:

Zu § 44 Naturschutzdienst ist zu vermerken, dass die zuständigen Behörden Bezirksnaturschutzbeauftragte und ehrenamtliche Kreisnaturschutzbeauftragte berufen müssen, um den Vollzug des Naturschutzes in Sachsen zu verbessern, um den Naturschutz besser in der Bevölkerung zu verankern und um eine Transparenz der Verwaltungstätigkeit zu sichern. Hier ist auf die zu erwartende Verordnung des Ministeriums zu achten, die die Zuständigkeit des LULG und des Staatsbetriebes Sachsenforst regeln wird.

Zu §13 und §55 Sächsisches Naturschutzgesetz (alt).

Stellungnahme BBN:

Der Inhalt §13 und §55 des Sächsisches Naturschutzgesetz (alt) sollten beibehalten werden.

1. Der Verzicht auf die Regelungen von Paragraph 13 (Werbeanlagen) ist nicht zweckmäßig. Das Landschaftsbild ist von störenden Werbeanlagen im Außenbereich freizuhalten.

2. Die Streichung des § 55 alt ist ebenfalls nicht hinzu nehmen. Der Vollzug des Naturschutzes in Sachsen ist in allen Bereichen defizitär, so dass die Hilfe von Behörden (Forsten, Polizei) wie auch von Privatpersonen unverzichtbar ist.